

Akademische Rede

von

Wehrhaftmachung der Alten,
vorzüglich der Herzogen aus Baiern zu Zeiten der
Wittelsbacher

welche
auf das

höchsterfreuliche Geburtstefte

Sr. kurfürstl. Durchlaucht,

in öffentlich akademischer Versammlung auf dem Bibliotheksaale
abgelesen worden,

von

Karl Albrecht edlen von Bachlern,

Kurfürstl. wirkl. geheimen Rath, Hofraths Vice-Directoren,
der hohen Schule zu Ingolstadt, dann des übrigen gesammten
Studiums in Baiern Curator, und zur Zeit der
historischen Classe Directoren.

Den 10 des Christmonats 1785.

M ü n c h e n ,

gedruckt bey Anton Franz kurfürstl. Hof = Akademie - und Land-
schaftsbuchdrucker.

Exempla a Temporibus bonis, & moderatis petenda sunt, in consilium adhibentur, non utique jubent, aut imperant. Igitur ita regantur, ut auctoritas præteriti temporis flectatur ad usum præsentis.

Raco de certitud. Leg.

Euer Excellenzen!

Gnädige, Hochzuverehrende, werthgeschätzte Herrn!

Nichts muß einem Manne von Einsicht, und Kenntniß mehr auffallen, als wenn er so allgemein auf vergangene Jahrhunderte schmähen, und Handlungen unserer Vorfäter, ihre alte löbliche Gebräuche, und Gewohnheiten schief weg beurtheilen höret, indessen da wir in unsern Tagen bey Gelegenheit fast eines jeden Vorfalles eingestehen müssen, daß eben diese, das zweckmäßige derselben, der damit verwandte feste Entschluß der Alten, und ihre Ausführungskraft bey aller tändelnden Aufklärung unsers Jahrhunderts kaum mehr erreichbar sind.

Ich bin hier sehr weit entfernt, veralteten Vorurtheilen und bevorderist an einem Orte heut das Wort sprechen zu wollen, wo man sich es nicht nur zu einem öffentlichen Gesetze gemacht, sondern dieses Gesetz auch schon so oftmals in unsern Versammlungen glück-

lich erfüllet hat, diese zu bestreiten, und so viel wenigst an uns war auf die Seite zu räumen. Doch wenn es darauf ankömmt, daß erst bestimmt werden soll, was wirklich ein lobwürdiger Gebrauch, und Gewohnheit, oder was Vorurtheil ist, so muß man immer mit so kluger Mäßigung, und mit so einer gleichgültigen Unpartheilichkeit zu Werke gehen, auf daß nie durch eine junge aufbrausende dermal so gemeine Verbesserungslust ersteres mit dem letzteren vermischet werde.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß uns nicht manchmal alte Gebräuche, Gewohnheiten und überhaupt Handlungen verflossener Jahrhunderte in der ersten Uebersicht lächerlich, oder wohl gar ärgerlich vorkommen, wenn wir sie aber nach einer gesunden Untersuchung betrachten, wenn wir uns in den Umstände, der sie dazumal so, und nicht anders veranlasset hat, in die Absichten, die sich die lieben Alten dabey zum Zwecke genommen haben, ganz hineinsetzen, und wenn wir mit unbefangenen Gemüthe die Gründe alle untersuchen, die die Einführung alter Gebräuche und Gewohnheiten allemal nöthig gemacht haben, so müssen sie uns nicht nur als eine in mehrfachen Fällen versucht gute Sache sehr willkommen seyn, sondern wir werden es so gar gerade weg gestehen müssen, daß auch hinter dem simpelsten alten Gebrauch, und der dem Schein nach einfältigsten Gewohnheit meistentheils eine undurchsehbare Staatsklugheit gesteckt ist, die man in gewissen Fällen auch heut zu Tage noch nichts weniger als vernachlässigen soll.



Unter allen Nationen welche auf Gewohnheiten, und Gebräuche das meiste von jeher gehalten haben, waren unstreitig die Deutschen oben an, und wir wissen es aus der Geschichte, daß sie sich lange Zeit derselben so gar anstatt der geschriebenen Gesetze bedient haben.

Es würde eine leichte Sache seyn, eine Menge derselben an der Zahl aufzufinden, und hieher anzuführen, wenn ich Lust fände, das, was schon davon bey verschiedenen alt und neuern Geschichtschreibern vorkommt, zusammen zu drängen, und dadurch die Anzahl derjenigen zu vermehren, die fremden Verdienst gerne auf ihre Rechnung schreiben, oder wenn ein anderer Tag als der heutige zur festlichen Freude ausgestellt wäre:

Gnädige Herrn! Ich darf es Ihnen nicht erst sagen, daß wir heute zu einer Feyer versammelt sind, welche gleichwie sie für uns, und das ganze Vaterland einheimisch ist, also auch nur einen einheimischen Gegenstand für unsere gegenwärtige Rede fordert: und ob schon Der, dessen Feste wir jetzt unter Tausend der feurigsten Bitten für die unzählige Wiederkehr begehen, an allem, was das verehrliche Alterthum mit sich trägt, Vergnügen findet, weil Er selbst Kenner und Schützer eines Studiums ist, das Er sich längst zum Lieblingsgeschäft seiner regierungsfreien Nebenstunden gemacht hat, so muß es Ihm doch unvergleichlich angenehmer seyn, wenn alte vaterländische Gebräuche auch nur einzeln aus dem Staube der Vergessenheit hervorgesucht, und für das, was sie wirklich waren, eine gute Sache dargestellt werden.

Es



Es ist nicht zu läugnen, daß Baiern in seinem ersten Aufkeimen schon eine immer fruchtbare Mutter von solchen Männern gewesen ist, welche, gleichwie sie ursprünglich aus deutschem Geblüte waren, also auch deutschen Sitten getreu geblieben sind. Ihre Handlungen waren in jeder Rücksicht auf die strengste Frömmigkeit, und Rechtschaffenheit, auf biedere Treue, und Glauben gegründet, und da, wo sie zum gemeinschaftlichen Zwecke gleichförmig gestimmt waren, und eine immer gleich gute Wirkung auf das allgemeine Beste hervorbrachten, wurden sie zur Würde einer Gewohnheit oder eines Gebrauches erhoben, von dem sich, gleichwie von einem geschriebenen Gesetze, die unter ihnen erst später im 7ten Jahrhunderte nemlich unter Garibald den 2ten entstanden sind, in ähnlichen Wiederfällen keiner mehr zu entfernen dachte, oder wenn er es auch dachte, es konnte, weil alle übrige auf Handhabung derselben ebenso, wie auf deren Befestigung unaufhörlich bedacht waren.

Tausend dergleichen alte Gebräuche, und Gewohnheiten könnten auf die Bahn gebracht werden, die alle das Gepräge guter baierischer Nüchternheit, und Denkungsart auf sich haben (a), wenn nicht der Ort und die Zeit uns in engere Gränzen schrenkte, als daß wir in ein so weitschichtiges, ob zwar sehr angenehmes Feld aus-

a) Darunter sind vorzüglich diejenigen merkwürdig, welche meistens in Unterlandsbaiern, und an dem Gebirge bey Sterb und Hochzeitfällen, Eheverlobnissen, May, Herbst — und Almienfesten, dann auch hie und da bey öffentlichen Jahrmärkten und Schranen noch in Übung sind, woben sich beyvorderst im Letztern noch gewisse Ueberbleibseln des altdeutschen Handschlagges äussern; allein von allem diesen ein andermal mehr.



auslaufen können, und dieß macht es, daß ich nur von einem derselben, der mir vorzüglich den alten männlichen, festen Sitten unserer bairischen Vorfahren angemessen gewesen zu seyn scheint, nämlich von dem Gebrauch der Wehrhaftmachung etwas sprechen will. (b)

Außer bevor wir an das, was diesfalls in Baiern üblich war, gehen können, so muß nothwendiger Weise dasjenige vorausgesetzt werden, was von diesem Gebrauche allgemein gangbar gewesen ist, damit das, was davon auf unsere Nation übergegangen ist, desto genauer eingesehen, und das glückliche Verhältniß abgemessen werden kann, in welchem diese mit ihren ursprünglichen Stammvätern immerhin verblieben ist.

Unter den Namen Wehrhaftmachung verstunden die alten Deutschen eine Gattung von Auskindschaft, kraft der sie ihren Söhnen nach einem erreichten gewissen Alter die Wehre, und Waffen umhängen, und sie solcher Gestalten zum Dienst des Vaterlandes tüchtig erklärten: (c) wenn und woher dieser uralte Gebrauch seine Ent-

b) Man muß sich hier keine vollständige Abhandlung davon versprechen, mithin den Verfasser entschuldigen, wenn er hier und da, wo er mehr zusehen, oder mehrere Geschichtsbeweise hätte beibringen sollen und können, solches zu thun außer Acht gelassen hat. Die Absicht und der Auftrag war nur eine akademische Rede, nicht aber eine Abhandlung zu schreiben.

c) Es müssen mit der Wehrhaftmachung, die Emancipationen der Römer nicht vermengt werden, indem diese in vielen Wegen, hauptsächlich aber in den charakteristischen derselben nämlich in dem Verlust des väterlichen Gewalts



Entstehung genommen, ist zwar ungewiß, (d) so viel ist indessen dennoch gewiß, daß, da mit solchen zugleich die stille Erklärung verbunden war, daß die wehrhaft gemachte Söhne nun nicht mehr ihren Vätern allein, sondern von nun an auch zum Theile dem Staate mit zugehörten, derselbe sicher keine bloße Ceremonie ohne Bedeutung, noch minder eine Anstalt eines üppigen und sachleeren Gepranges, sondern ein wahrer Ausbruch des kriegerischen Geistes der Alten gewesen sey.

So lange nämlich der Krieg noch immer unter die ersten Beschäftigungen aller Nationen gehörte; so war auch der Fleiß sich in Führung der Waffen eine besondere Geschicklichkeit zu erwerben

eine

des von jenen unterschieden gewesen sind: unerachtet der erhaltenen Wehrhaftigkeit blieben die Söhne nichts desto weniger unter der Gewalt ihrer Väter, und hatten rücksichtlich dieser nichts als dieses hervor, daß sie, da sie vorher nur zum kleinen Kreise ihrer Familie gehörten, nunmehr auch angefangen haben, dem Staate zum Theile mit zuzugehören: eben so wenig muß man auch die Wehrhaftmachung, von welcher gegenwärtig die Rede ist, mit jener vermischen, welche bey der Jägeren bey Loslassung der Jägerjungen in alt- und neuern Zeiten gebräuchlich war, und von dem man, den dabey vorkommenden besondern Ceremonien, und dem ganzen Hergange, das große universal Lexicon, tom. 53. sub voce Wehrhaftmachung pag. 2018. nachlesen kann.

a) Wachteri Glossar. germ. tom. I. sub voce Wehrhaftmachung pag. 1878. Hr. Professor Pauli zu Halle in seiner Einleitung in die Kenntniß des deutschen Adels S. 48. wollte zwar diese Handlung auf die Zeiten der schwäbischen Kaiser, und des Interregni hinaussetzen, allein Herr Scheidt hat ihn darüber in seinen historisch diplomatischen Nachrichten vom hoch und niedern Adel in Deutschland pag. 32. not. T. zu rechte gewiesen.



eine der ersten Pflichten eines jeden Eingebornen: die kriegerischen Uebungen gehörten zur Nationalerziehung mit, und der ganzen Nation stand aus diesem Grunde das unverneinliche Recht zu, sich vom Eifer, mit welcher sich ein jeder zum Dienst des Vaterlands brauchbar zu machen gesucht hat, Rechenschaft ablegen zu lassen, ehe man einem erlaubte, Waffen zu führen, und in der Gesellschaft verdient und geprüfter Männer zu erscheinen.

Schon von den ersten Deutschen bezeugt es Tacitus (e), daß es eine ihnen sonders angelegene strenge Gewohnheit war, kraft der sich unter ihnen niemand unterstehen durfte, Waffen zu tragen, oder sich selbst umzuhängen, ehe er seine Mitbürger durch Proben überzeugt hat, daß er kündig, und thätig genug sey, sie regieren zu können. Erst wenn er dieses dargethan hatte, wurde er bewehret, und erst von dieser Zeit an wurde er, den man bisher immer für einen unbekannten Theil seines Hauses angesehen hat, als ein Mitglied des gemeinen Wesens betrachtet.

Die Art, und Weise, mit der nun allemal dieses Geschäft vor sich gegangen ist, kann, wenn man der oben angeführten Stelle des

B

La

e) De morib. Germ. cap. XIII. per verba: nihil autem neque publicæ neque privatæ rei nisi armati agunt, sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffectorum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto frameaque Juvenem ornant. Hæc apud illos toga, hic primus juventæ honor: ante hoc domus pars videntur, nunc Reipublicæ.



Tacitus den verdienten Glauben beymesset, auf nichts Geringers, als auf die Gattung eines äußerst wichtigen Festes von der ersten Feyerlichkeit, zurück gezogen werden, denn Beweis derselben mußte die Wehrhaftmachung zwar nicht in einem gewissen und bestimmten Alter von 18 oder weniger, oder mehr Jahren, wie von verschiedenen irrig dafür gehalten wird, (f) sondern nur zu der Zeit, worinn der wehrhaft zu machende nach vorläufiger Untersuchung würdig genug dazu erfunden wird, (g) in völliger Versammlung des Volkes oder von einem Vornehmen desselben, oder dem Vater, oder einem nahen Anverwandten unter dem der deutschen Denkungsart so angemessenen Zuspruche, daß er die Waffen, die er eben erhalten hätte, von nun an zum Dienst ihrer Gottheit, zum Schutze des Vaterlandes, und zur Vertheidigung eigener Ehre gebrauchen, und das, was er noch nicht war, ein Theil der öffentlichen Versammlungen werden sollte, (h) geschehen; und so wie die Prüfung sei

f) Citirtes universal Lexicon 53. Band. Seite 2016.

g) per verba. *civitas suffecturum* (id est aptum, dignum, probatum) *probaverit.*

h) Es wollen einige aus dem alt deutschen Sprichwort: auf eine Mauschelle gehört sich der Degen, schliessen, daß bey dieser Solennität auch immer eine Mauschelle gebe und gangbar war, die man dem wehrhaft gemachten unter dem Zuspruche gab, daß er diese als unbewehrt noch annehmen, als bewehrt hingegen von Niemanden, wer er auch immer seyn möchte, mehr dulden soll: citirt. universal Lexikon. zit. Band zit. Seite. Allein da wir in gar keiner Rücksicht einen verlässigen Grund hatten, dieses so platterdings richtig anzugeben, so haben wir es auch als einen Theil der Solennität wirklich mit zu behaupten gerne unterlassen.



seiner sowohl physikalischen Waffen- als moralischen Societäts Fähigkeiten, wozu nach dem damals noch glücklichen Sinne der guten Deutschen die Tugend, und Unbescholtenheit der Sitten vorzüglich gehörten, sehr weisheitsvoll vom Staat aus geschah, damit sich weder Vaterliebe, noch Gunst der Richter mit ins Spiel mischen konnte, so mußte nothwendiger Weise diese Handlung den höchsten Grad der Feyerlichkeit dadurch erhalten, daß auch die Bewehrung als der Lohn des bisherigen Verhaltens in der völligen öffentlichen Versammlung, und zwar von solchen geschah, denen, oder die Natur, oder graue Verdienste um das Vaterland den schwerwiegenden Vorzug beylegten, eine so wichtige Handlung im Name des Volkes entrichten zu dürfen.

Jedermann, der aus eigener Erfahrung kennt, was es um eine auch nur kleine Epoch in unserm Leben ist, wird es gestehen müssen, daß diese Art von Wehrhaftmachung die wirksamste Empfindungen in dem neu Bewehrten ganz ungezweifelt hervorgebracht habe. Auf einmal sich, der man ehevor kaum ein merkwürdiger Theil seines kleinen Hauses gewesen ist, mitten im Kreise bärtiger Männer zu sehen, ein Schwert (i) an seiner Seite, Schild und

B 2

Lan.

i) Tacitus macht zwar in obiger seiner Stelle von einem Schwert keine Meldung: Doch setzt uns das glossarium germanic. Wachteri in den Stand, auch dieß mit unter die erhaltene Waffen bey der Wehrhaftmachung fedlich nennen zu können, indem es darinn pag. sciss. 1878. auf eine treffende Weise, da, wo von dieser Stelle des Tacitus gesprochen wird, heißt:



Lanze in seinen Händen zu fühlen, sich nun einen nimmermehr unbekannten Theil der bürgerlichen Gesellschaft zu wissen: dieß waren jene grosse, und wirksame Triebfedern, die den bewehrten Junge in dem nämlichen Augenblick, alles Unmannliche wegwerfen, und von nun, an an seiner ganzen Entwicklung arbeiten hießen, die ihm in jedem Vorfalle seines künftigen Lebens allemal die feurigsten Zusprüche waren, für Vaterland und Rechtschaffenheit thätig zu seyn.

Und vermuthlich brachten es auch diese glücklichen Folgen dahin, daß diese vortreffliche Gewohnheit bey den Deutschen ununterbrochen fort lief, daß sie sich sogar auf deutsche Kaiser und Könige (Heinrich der IV. Heinrich der VI. K. Konrad, und der zum König erwählte Wilhelm von Holland sind Zeugen (k) davon)

er=

Sed gladius inter arma desideratur, quod miror. Gladius inquam præcipuum belli instrumentum, quo nunquam caruit Germania, vel ipso Tacito teste, qui Gladium inter dona nuptialia recenset Cap. XVIII. omissum igitur reor, vel scriptoris incuria, vel quod sub armorum appellatione jam videbatur contineri. Optima antiquitatis interpres est custos celebritatis posteritas, quæ gladium huic ritui semper adhibuit.

k) Lambertus Schafnaburg: ad. An. 1065. — continuator Hermannii contracti ad. d. an. p. 338. der ganz deutlich sagt Henricus accinctus est gladio. — Arnoldus Lubeccensis lib. III. chron. Slavor. C. 9. §. 1. Pag. 661 ap. Leibnit. wo es vom K. Heinrich den VI. heisst: Fridericus imperator edixit curiam famosissimam & celeberrimam apud moguntiam — — — ut filium suum Henricum Regem militem declararet, & gladium militæ super femur ejus potentissimum attingeret. — — — in des Petri de vincis epistolis Lib. III. ep. 20. kommt ein Schreiben vom K. Konrad. K. Fri-



erstreckte, daß selbst Prinzen vor ihrer Wehrhaftmachung mit ihren Vätern nicht zu Tische sitzen durften, (1) daß sogar zu derley Bewehrungen grosser Fürsten von den Unterthanen selbst eine Gattung von Steuer beygetragen, (m) und daß endlich dieser

166=

berichs II. Sohn vor, darinn er schreibt: Ad notitiam vestram perducimus, quod licet ex generositate Sanguinis, qua nos a primis parentibus natura dotavit & ex dignitatis officio, qua duorum regnorum nos in solio gratia divina præfecit, nobis militaris auspicia non deessent, quia tamen *militiæ cingulum*, quod *reverenda sancivit antiquitas*, nondum Serenitas nostra suscepit, die præsentis Augusti cum solennitate tyrocinii latus nostrum eligimus decorandum. Das sicherste Beispiel findet man aber bey der Wehrhaftmachung des Grafen Wilhelm von Holland, welcher im Jahr 1247 zum Kaiser gewählt worden. Wilhelm war damals 20 Jahr alt, aber noch nicht wehrhaft gemacht: man machte, erzählt der Kronischreiber (in den magno chronico Belgico apud pistor. T. III. p. 266. und mit ihm Joann de Beka in chron. ultraiectin. p. 77. Trithemius in chron. Hirschburg ad An. 1248. a Leidis chron. Belgic. L. XXIII. cap. 6. pag. 197. Renerus Snoius de rebus Patav. L. VII. p. 88.) mit der größten Eilfertigkeit alle erforderliche Anstalten, damit er nach dem Gebrauch der christlichen Kaiser wehrhaft gemacht werden könnte, ehe er zu Aachen gekrönt würde. Man kann in den hier citirten Authoren den ganzen Act dieser Wehrhaftmachung nachlesen, weil er fast in jedem umständig enthalten, zur Einrückung hieher aber zu weitläufig ist.

1) Paul. Diacon. de gest. Longobard. L. I. c. 15. per verba. Scitis non esse apud nos consuetudinem, ut regis filius cum patre prandeat, nisi prius a rege gentis exteræ arma suscepit.

m) Matheus Westmonasteriensis ad An. 1306. indem er schreibt. Cinxit Rex filium suum baltheo militari — — — pro hac autem militia filii Regis concessus est Regi trigessimus denarius a populo & Clero, mercatores vero vicesimum concesserunt.



Idbliche Gebrauch bey den Wanderungen der Deutschen auf die neu entstandene Staaten, folglich unter andern auch auf Baiern überbracht worden sey.

Nicht nur die ersten Baiern, denen es vorzüglich daran gelegen war, in ihren neuen Eroberungen sich durch Hilfe der Waffen zu erhalten, blieben diesem Gebrauche getreu, sondern ihre spätern Enkel lieferten ihn bis auf jenes mittlere Zeitalter hinüber, wo er sich, wie wir weiter untenher hören werden, zwar nicht ganz verloren, aber doch in eine andere, und, dürfte ich es sagen, minder allgemeine, folglich auch weniger nuzbare Gattung derselben abgeändert hat.

Alles was man hierinnfalls den Baiern noch mehrers davon beylegen kann, ist das Gepränge und die besondere Feyerlichkeit, worinn sie sich darinn noch vor den Deutschen im höhern Grade ausgezeichnet haben, daß sie sich nicht mit ordentlich, und gemeinen Gattungen von Freudenfesten begnügten, sondern daß sie bevorzucht zu Wehrhaftmachungen ihrer Fürstenkinder immer solche besondere Fälle sich auswählten, die da, gleichwie sie unverneinliche Bestimmungen grosser, und unvergeßlicher Epochen waren, also auch vorzüglich geschickt waren, das Gückdenken dieser fürstenthümlichen und mit dem Gepräge des verehrlichen Alterthums geheiligten Handlung auf das späteste Zeitalter zu überliefern.



Außer dem, was in der baierischen Geschichte hie und da von den Bewehrungen der ersten, und ältern Herzoge aus Baiern vorkommt, und ohne meinem Zuthun fast jedem Geschichtskundigen bekannt ist; so betreffen die spätere Beyspiele, die sich zur Zeit des aufblühenden Stammes der Wittelsbacher (und davon war eigentlich unsere Absicht, heute zu reden) ergeben haben, die Wehrhaftmachungen Ludwigs des I. eines Sohnes Otto des VI. oder Größeren, — Seines Sohnes Otto des Erlauchten, — Ludwigs des Strengen, und Heinrich seines Bruders, dann der Herzoge Ludwigs, Otto, und Stephan.

Belangend die Wehrhaftmachung Ludwigs des I. eines Sohnes Otto des Größern, so geschah sie zu Worms bey Gelegenheit der Feyerlichkeit, wo der österreicher Herzog Luipold auf Absterben des Ottokar ohne Erben mit der Markgraffschaft Steiermark in Gegenwart der Reichsfürsten vom Kaiser Heinrich dem VI. belehnet worden ist. (n) Man zählte das Jahr 1192. und es schien als ob diese Bewehrung für ihn der Vorschritt zu einem höhern Fest werden sollte, das ihm sogleich mit zu Theil ward, indem er zu gleicher Zeit zu der ihm durch den Tod seines Herrn Vaters schon
im

n) Chron. Reichensperg. apud Ludwig in script. rer. Bamberg. Vol. II. pag. 345. — aventin in annal. Boic. Lib. VII. cap. II. n. 6. p. 652. allwo es heißt. In eodem consilio Ludovicus dux Boius more majorum togam sumsit. Principes nimirum atque propinqui, ense, scuto, frameaque juvenem ornarunt, moxque reipublicæ pars esse cepit, qui antea domus duntaxat videbatur, nec enim cuiquam arma sumere tum antea licebat, quam Cæsar susceptorum probasset.



im Jahr 1183 anlässlich gewordenen, Unmündigkeit halber aber noch nicht anzutreten möglich gewesenem Regierung seines Landes fähig erklärt worden ist. So ausgezeichnet also an sich selbst diese im Angesicht des Reiches begangene Feyerlichkeit schon ihrer dabey eingeschlagenen merkwürdigen Umständen halber war, so wurde sie doch noch weit auffallender gemacht, und die Wichtigkeit dieser Wehremachung erst dadurch vollkommen herausgehoben, da, was dazumal etwas feltner geschah, auf selbe eine eigene Münze (o) geschlagen wurde.

Was nun mit Ludwig im Jahre 1192 vorgieng, das nahm er nachmals selbst im Jahr 1228 mit seinem Sohn, und Nachfolger Otto dem Erlauchten vor. Er machte ihn zu Staubing am Pfingstfeste mit jener außerordentlichen Feyerlichkeit wehrhaft, von der man sich erst alsdann einen vollkommenen Begriff machen kann; wenn man theils die Größe, und Anzahl der hohen Personen, die dabey erschienen sind, theils dieses in Betrachtung zieht, daß es der wichtige Zeitpunkt gewesen sey, in welchem zu gleicher Zeit gleichsam

o) Akad. Abhandl. I. Band I. Theil p. 273. & 274. in tab. ad p. 282. n. 45. — auf diesem Pfennig erscheint nach der diesfalls gelieferten Abhandlung des Hr. Plato auf einer Seite K. Heinrich der VI. und neben ihm der Marschall mit dem bloßen Schwert, auf der andern Seite der Herzog Ludwig, als bereits wehrhaft gemacht gepanzert mit Schild, und Schwert, und damit desto weniger ein Zweifel übrig bleiben möchte, daß es auf diese Feyerlichkeit, und bey dieser Gelegenheit geschah, so ist zu dessen Füßen der Löw. Dieser Pfennig halt in der Feine 11 1/2 Loth. Die Umschrift aber ist unkenntlich.



sam zu noch mehrerer Unvergesslichmachung dieser Handlung Lavant zum Bistum erhoben, und Ulrich von Lavant zum ersten Bischof dessen durch den Erzbischof Eberhard von Salzburg geweiht worden ist. Gegenwärtig waren bey dieser Bewehrungsfeierlichkeit der Herzog Leopold von Oestereich, Herzog Bernhard von Kärnten, Otto von Meran, der Markgraf Heinrich von Andechs, die Bischöfe Eberhard von Salzburg, Hermann von Würzburg, Ekebert von Bamberg, Gebhard von Passau, Siboto von Augsburg, Heinrich von Eichstedt, Rudiger von Chiemsee, Karl von Sekau und obiger Ulrich von Lavant. (p)

So ist gleichfalls die Wehrhaftmachung Ludwig des Strengen, und seines Bruders Heinrichs, der Söhne Otto des Erlauchten merkwürdig: sie geschah anno 1253. zu Altöttingen bey einer der wichtigsten Veränderungen von Baiern, nämlich der damit geschehenen Wiedervereinigung des Landes ob der Ens. Es ist aus der Geschichte bekannt (q) daß Herzog und Churfürst Otto der Erlauchte, als nach Abgang Friedrich des Streitbaren, und dem ihm nachmals ebenfalls bald in die Ewigkeit nachgefolgten Hermann Markgrafen zu Baden das Herzogthum Oestereich erlediget, und von den österreichischen Ständen dessen Sohn Heinrich zum Herzog gewählt

E

let

p) Joan Steindel chronic. ad an. 1228. apud Oefelle script. rer. Boic. tom. I. p. 502. avencin. annal. Libr. VII. C. 3. n. 11.

q) Adlzreiter in annal. Boic. gent. Part. I. p. 637. Chronic. august. ad an 1253. Neueste Geschichte von Baiern, herausg. von der Akad. 1785. IV Theil. §. IV. pag. 87.



let war (r) dieses seinem Sohn angetragene Recht gegen den sich in gewaltsamen Besitz eingedrungenen König Ottokar von Böhmen vertheidigen, und daher gegen ihn zu Felde ziehen mußte. Auf diesem Zuge nun ertheilte er seinen Söhnen die Würde der Wehrhaftigkeit, und machte ihnen diesen Vorschritt in ihrer weitem Lebensbahn desto denkbare, je mehr sie im nämlichen Zeitpunkt in der Gelegenheit stunden, mit den neu erhaltenen Waffen den Ruhm ihrer Vorältern behaupten und gegründete Ansprüche ausführen zu können. (s)

Selbst noch Ludwig der Baier, welcher sich nachmals unter den Kaisern so unvergeßlich gemacht hat, dann dessen Bettern
die

r) Man muß sich hier nicht stossen, wenn man etwas von der Selbstwahl eines Herzogs aus Oesterreich liest, denn nur der, der nicht einmal die erste Züge der ältern Geschichte kennt, kann unwissend seyn, was von diesem, als auch dem Wahlrechte der alten Baiern rücksichtlich ihrer Herzogen in allen alt- und neuern Schriften vorkommt (vid. Avent. Adlzreitter Völker. &c. leg. Boiar. lit. VI. cap. I. akad. Abhandl. neuer 2ter Band p. 310. überhaupts müßte man oder sehr ignorant, oder sehr böshaft seyn, wenn man derley Geschichts wahre Anführungen auf Befränkung nunmehriger fideicomissarischer Haus- = Successionsrechte und heutiger Verfassungen abzielig zu seyn auslegen wollte.

s) Anonym. chron. Bav. apud Oefele Tom. I. p. 388. — Item. Herm. abbat. altah. annal. p. 675. — Compil. chronolog. rer. Boic. Tom. II. p. 337. — Auct. chron. augult. ad an. 1253. — Chron. Salisb. ad. h. an. — Chron. Bav. apud Pez tom. II. script. rer. Austriae. p. 77. ad an. 1253.



Die Herzoge Stephan und Otto (t) von Niederbaiern wurden im Jahre 1300 zu Landshut in Gegenwart zweyer hundert vom bairischen Adel, worunter sich die Grafen von Hals Albert, und Alram vorzüglich auszeichneten, wehrhaft gestellt. Die Menge dieser vorhandenen Landesstände läßt über die Feyerlichkeit dieser Handlung um desto weniger den geringsten Zweifel zurück, als geschichtskundigermassen die Zusammenberufungen, und Erscheinungen der bairischen Landesstände nie anders, als bey grossen und wichtigen Landesangelegenheiten, oder zu außerordentlichen Feyerlichkeiten, wobey selbst das Land einiger Massen mit Antheil zu nehmen hatte, zum unverneinlichen Beweise des immer zwischen den Herzogen und Landesständen zu unterhalten gesuchten guten Vertrauens und Benehmens (u) geschehen sind. Und diese sind die Bey-

C 2

spie

t) Anonymi compillat chronol. apud Oefelle l. 2. p. 340. per verba. MCCC. Otto & Stephanus duces Bavarie gladiis militaribus in oppido Landshut accincti sunt cum multis nobilibus terre, inter quos erant præcipui Albertus & Alramus comites de Hals. Noch umständiger aber darüber ist Adelzreiter T. I. L. XXV. p. 700. da er schreibt. Ludovicus, (Rudolphi Frater) Otto & Stephanus patruelles, quod in Rhenensium non venissent conspirationem, ab isto bello fuere immunes, & hos quidem reperio Landshutæ cum ducentis secundæ Bavarie nobilibus baltheo militari Pompa memorabili ad 5. Cal. Julii fuisse accinctos.

u) Fast sammentliche Akten, und Abschiede deren jezeitigen theils zu München theils zu Landshut Straubing und Ingoldstadt sub anno 1514. 1515. 1516. 1519. 1520. 1522. 1523. 2626. 1529. 1532. 1536. 1537. 1539. 1541. 1542. 1543. 1544. 1545. 1547. 1550. 1552. 1556. 1557. 1577. 1579. 1583. 1588. 1593. 1605. 1612. 1669. gehaltenen Landtagen geben die untrüg-



spiele von den Wehrhaftmachungen unter den Wittelsbachern in Baiern, und überhaupt von diesem so weisheitsvollen Gebrauche, von welchen weiter nichts mehr denn dieses hier unserm Versprechen gemäß, noch zu untersuchen übrig bleibt, wie lange er sich wohl erhalten, und welcher Gestalten verloren habe.

So wenig hierinnfalls aus Abgang gleichzeitiger bestimmter Bemerkungen etwas Gewisses angegeben werden kann, so richtig ist dennoch die wahrscheinlichste Meinung, daß solcher bis auf die Zeiten der Kreuzzüge, wo die Waffen vom Altare empfangen, und zu einer Gattung von heiliger Handlung erhoben worden sind, gedauert habe; denn da bey dieser Gelegenheit die Wehrhaftmachungen, welche Anfangs jedem Freygebohrnen, wenn er nur genügsame Proben seiner Waffenfähigkeit abgelegt hatte, ohne Unterschied mitgetheilet worden sind, nach und nach eingeschränkter wurden, so entstunden daraus die Ritterorden, woben zwar im Anfange noch einige Zeit durch die Wehrhaftmachung als das Tyrocinium oder der erste Grad davon angesehen, (w) nach der Hand aber gar bald

lichsten Spuren, wie sehr allemal auf solches gehalten, und wie jederzeit dieses fast bey jedem Landtage wieder neuerdings zu befestigen getrachtet worden sey.

w) Ob, und wie lange die Wehrhaftmachung als das Tyrocinium des militärischen Rittergrades gehalten worden, und was darüber der Unterschied zwischen Ritter und Knapp entscheiden könne, davon kann nachgelesen werden, Hr. Christian Ludwig Scheidts historisch- und diplomat. Nachrichten vom hoch und niedern Adel in Teutschland. Hannover 1754. pag. 32. & 34. not. T.



bald vernachlässiget, und anstatt dessen die Erfindung des vier Ahnen mäßigen Adels, als die Veranlassung zum Eingang in die Würde eines neuen sich absondernden Standes auf die Bahn gebracht wurde, die endlich in die Ceremonien hinübergegangen ist, welche man heut zu Tage bey der Aufnahme eines neuen Candidaten, der seine Fähigkeiten durch vier, oder mehr Ahnen zu erproben hat, beobachtet.

Während dieser heimlichen Veränderung findet man allenthalben eine Menge Beyspiele, wo anstatt den vorhin üblichen Bewehrungen die Landesherren oder in ihren Namen die bewehrten Landesritter neue Ritter, welche zwar in einem neuen Stand, aber darum noch in keinen Orden heutiger Gattung traten, mit verschiedenen Feyerlichkeiten schlugen. Dieses geschah gewöhnlich zu Anfange eines Feldzuges, wo man es für nöthig hielt, den Ansehnlichern unter den Kriegern Muth zu machen, oder nach einem herrlichen Sieg um diejenige, welche sich während der Schlacht besonders hervor gethan hatten, auch besonders zu belohnen: So schlug der Erzbischof von Salzburg den Tag vor der berühmten Schlacht des K. Ludwigs des Baierns mit Friedrich den Schönen von Oesterreich drey und neunzig Ritter, (x) und so wurden bey der Schlacht von Giengen welche Ludwig der Reiche von Landshut an. 1462. glücklich wider seine zahlreiche Feinde

x) Neue Geschichte der Pfad. von Baiern. Th. IV. §. VII. n. c. p. 179.



be erfocht, eine Menge Ritter geschlagen, woben selbst Ludwig es zur hoher Ehre nahm, sich diese Würde durch einen andern Ritter ertheilen zu lassen. (y)

Dies war der Bestand, der Fortgang und vermuthlich der Uebergang der Wehrhaftmachung unter den Deutschen und Baiern, und dieß das Gewesenseyn jenes feyerlichen Gebrauches, welcher, so sehr er auch dormal in die Vergessenheit gerathen ist, doch immer die süsse Rückerinnerung zurück läßt, daß mit demselben eine Art von Staatsklugheit mit verbunden war, welche, so klein und unbedeutend sie auch immer scheinen möchte gewesen zu seyn, zur Blüthe der Nation, und zum Bestand der Nationalverfassung doch ungemein vieles beygetragen hat.

Ich glaube ihre Gedult, gnädige Herren, nicht zu mißbrauchen, wenn ich dem, was ich gegenwärtig von der Wehrhaftmachung überhaupt gesagt habe, noch eine kleine Anmerkung beyfüge,

y) Oefele script. rer. Boic. tom. I. p. 398. Item ist auch zu merken daß daselb enhalb Gussenberg und des Wassers auf der Loe da man hielt, und den Zeug schicket zum vechten daselbs war zu Ritter geschlagen mein gnediger Herr Hertzog Ludwig Löblicher Gedächtnus und vil guetter Leuth, daselbs war ich Hans Magensreitter auch zu Ritter geschlagen mit samt den anderen gueten Leuthen, und ich was der nevvnt, der nach meinen gnädigen Herrn zu Ritter geschlagen, ich hab sein aber nit wagen wollen, und Herrn Thoman der Preisinger, die Zeit Pfleger zu Crantsperg der schlug meinen gnädigen Herrn zu Ritter und vil guter Leuth, und mich auch. Gott walt sein.



ge, welche, gleichwie sie aus dem Wesen des gegenwärtigen Stoffs herzufließen scheint, zu unser Nachahmung äußerst lehrreich, und für das Wohl des lieben Vaterlandes fast unentbehrlich ist. Außer dem grossen Entzweck, welcher obgesagtermassen für die Waffenkunde und Wetteifer verabsichtigt war, so war auch noch ein zweyter damit verbunden, der, wo nicht wichtiger, doch eben so wichtig, als der erste gewesen ist; man legte nämlich den jungen Leuten auf eine in der That weisheitsvolle Art einen glücklichen Zwang auf, sich lange zu üben, und ihre Fertigkeiten erst durch hinlängliche Erfahrungen reif werden zu lassen, ehe sie es wagen durften, sich in Nationalgeschäfte wirklich zu mischen, und an öffentlichen Zusammenkünften, Berathschlagungen und Landesangelegenheiten wirklichen Antheil zu nehmen. Selbst die Prinzen, von deren Wehrhaftmachungen oben die Rede war, befanden sich meistens in einem Alter über zwanzig Jahre, sie hatten sich bereits durch vielfältige Proben ihrer erworbenen Fähigkeiten hervorgethan, ehe man ihnen gestattete, im Kreise des reifern Lebens sich darzustellen, und nach der Würde des männlichen Ranges zu trachten.

Ich kann mir es bey dieser Gelegenheit nicht nachsehen, eine Stelle, welche das, was ich im Gegentheile gerne von uns sagen möchte, vollkommen enthält, zu unsrer, und unsers Zeitalters Beherzigung anzuführen. Bey den ersten Baiern, und selbst bey unsern jüngeren Vorältern noch, war es der alte deutsche Gebrauch, daß man Kinder lange, und so lange es nur immer mög-



möglich war, Kinder bleiben, und an öffentlichen Zusammenkünften, gestandener Gesellschaften, Schauspielen, auch gewählten Schauspielen, und allgemeinen Ergögnungen nicht anders, als nur in der Ferne, um ihnen gleichsam zu zeigen, was nach gut, und mit lohnenswerdiger Auszeichnung zurückgelegten Kinderjahren auf sie warte, Antheil nehmen ließ; selbst die reifere Jugend, und Jünglinge vom höheren Alter hielt man von derley Dingen in so lange ferne, als lange man es wahrnahm, daß die Erstlinge ihrer Eindrücke dadurch sinnlich werden, und anstatt ihnen daraus gute Aufschlüsse auf die Fälle ihres Lebens an die Hand zu bieten, sie verzärteln könnten. Dabey befanden sie sich wohl; denn da sie es nicht besser wußten, eine unzeitige Freyheit, folglich auch Zärtelungen und Verderbniß der Sitten nicht kannten, ja, was noch mehr war, sich so gar vor der Zeit unter Männern, denen ihre Jahre und Kenntnisse auszeichnende Verehrung erwirkt hatten, anders nicht mischen durften, als um von ihnen zu lernen, von ihrem Umgange Mannhaftigkeit, Entschlossenheit, Anständigkeit, und Geschäftsfähigkeit abzuborgen, so war es ihnen nicht nur kein Zwang, unter der Anleitung ihrer Aeltern zu stehen, sondern es blieb ihnen auch immer selbst bey dem Eintritte des öffentlichen Lebens eine gewisse nicht furchtsame, sondern bescheidene Schüchternheit flehend, die ihnen sehr schön anstand, und von dem heutigen frechen, eigenliebigen, einbilderischen, und tonnangebenden Betragen sehr weit entfernt war, wodurch der sich gewöhnlich zu frühe überlassene Jüngling für die würdigste Männer beleitigend, und für die beste Sache nicht selten durch eine erfahrungslose Dreistigkeit schädlich wird.

Ende



Gnädige Herren, in dieser Hinsicht könnte ich noch in ein weiteres Feld, und aus inniglichem Herzen in die warme Wünsche auslaufen, daß der alte löbliche Gebrauch der Wehrhaftmachung, der nur noch in einigen adelichen Erziehungshäusern in gewisser rückerinnerlichen Umschaffung in Uebung ist, (z) allgemein wieder zurück gerufen, oder wenigst durch andere Unterstellungen bey jedem Uebergange sowohl des Kindes in die Jünglingsjahre, als des Jünglings in die Jahre des Mannes gewisse feyerliche, und eben darum Eindruck nach sich ziehende Gebräuche bestimmt, und dadurch jenes glückliche Verhältniß zwischen den Jahresstufen, worauf die lieben Alten so hoch gehalten haben, wieder hergestellt würde, wenn ich nicht aus Ihrer aller Mienen es abnehme, daß Sie mit vollem, und unwilligem Erwarten der Erfüllung jener Pflicht, die nicht allein dem heutig festlichen Tage, sondern jedem unserer aufgehenden eigen ist, nämlich den guten Wünschen für unsern durchlachtigsten Schutzherrn Carl Theodor entgegen sehen: O! so lassen Sie mich dann ohne weiterer Zauderung diesen Ihren warmen Erwartungen, so viel ich es anders Kräften halber thun kann, entsprechen, lassen Sie mich mein, Ihr, un-

D

ser

z) Großes universal Lexicon. tom. 53. pag. 2017. wo auch besonders die Bestehung dieses Gebrauches in Sachsen gotaischen Landen dahin vorkommt, daß die dortige vom Adel, wenn sie heranwachsen, und des Degens würdig werden, sich dessen nicht eigenmächtig anmassen, sondern sich wehrhaftig erklären lassen, wobey ihnen jedesmal die lehrreichsten Ermahnungen zu Uebung christlicher und ritterlicher Tugenden gemacht werden.



fer beyden Bitten für das Wohl , für eine lange beglückte Regierung unsers besten Landesfürsten des Vaters seiner Kinder mit jenen des Baier - und Rheinlandes vereinen , und mitten in der Zeit , wo unser Bittopfer noch auf dem Altare zu dem Allgütigen hoch hinan gegen Himmel steigt, öffentlich gestehen : daß Künste , und Wissenschaften, diese Akademie , und wir unter seinem Schutze sicher und glücklich sind.

